

Thema: Mini-Jobs Abgaben und Steuern

Informationen zusammengestellt von Rechtsanwalt und Steuerberater Harald Halbig

Jedermann kann neben seinem regulären Arbeitsverhältnis zusätzlich einen Mini-Job ausüben, ohne eigene Belastung mit Steuern oder Sozialversicherung.

Hier eine Übersicht der Regelungen (gültig ab 1. Januar 2013):

Unternehmen

Mini-Jobs

Entgelt	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
Bis 450 €	Steuerfreiheit und Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Rentenversicherungspflicht mit der Möglichkeit der Befreiung auf Antrag.	30% Pauschalabgabe (zzgl. Umlage U1 u. U2, sowie Unfallversicherung und Insolvenzgeldumlage) davon: 15% Rentenversicherung 13% Krankenversicherung (i.d.R.) 2% Steuer

Niedriglohnbereich bis 850 €

Entgelt	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
Gleitzone 450,01 € bis 850 €	Sozialbeiträge steigen stufenweise bis zu den Regelbeiträgen von ca. 20% der Beitragssatz wird nach einer speziellen Formel errechnet	Es gelten die Regelbeiträge 18,9% Rentenversicherung 15,5% Krankenversicherung (AG-Anteil 7,3%) 2,05% Pflegeversicherung 3% Arbeitslosenversicherung

Harald Halbig
Rechtsanwalt
Steuerberater



Tätigkeitsschwerpunkte:
Steuerberatung, Steuerstrafrecht, strafbefreiende Selbstanzeige, Bilanzrecht, Rechtsbehelfsverfahren, Finanzgerichtsverfahren, Vermögensübertragungen

Kanzlei-Kontakt

Tel.: (089) 55 21 44-0
Fax: (089) 55 21 44-44
E-Mail: kanzlei@hans.de
Bürozeit: Mo-Fr 08-18 Uhr

Privathaushalte

Mini-Job im Haushalt

Entgelt	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
Bis 450 €	Steuerfreiheit und Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Rentenversicherungspflicht mit der Möglichkeit der Befreiung auf Antrag.	12% Pauschalabgabe (zzgl. Umlage U1 u. U2, sowie Unfallversicherung) (Haushaltsscheckverfahren) davon: 5% Rentenversicherung 5% Krankenversicherung 2% Steuer
Steuervergünstigung für den Arbeitgeber, bei seiner Einkommensteuer	Steuerminderung, also echter Abzug von der Steuer: 20% des Jahresentgeltes höchstes 510 € bei Mini-Jobs oder 20% des Jahresentgeltes höchstens 4000 € bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen oder bei Einkauf von Haushaltsdienstleistungen von Dienstleistungsagenturen o.ä.	

Harald Halbig
Rechtsanwalt
Steuerberater



Tätigkeitsschwerpunkte:
Steuerberatung, Strafrecht, strafbefreiende Selbstanzeige, Bilanzrecht, Rechtsbehelfsverfahren, Finanzgerichtsverfahren, Vermögensübertragungen

Kanzlei-Kontakt

Tel.: (089) 55 21 44-0
Fax: (089) 55 21 44-44
E-Mail: kanzlei@hans.de
Bürozeit: Mo-Fr 08-18 Uhr

Einzelfragen der Abwicklung

Frage / Stichwort	Antwort
An welche Einzugsstelle muss sich der Arbeitgeber wenden?	Mini-Job-Zentrale bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in 45115 Essen www.minijob-zentrale.de auch für Privathaushalte als Arbeitgeber.
Haushaltsscheckverfahren (nur für Privathaushalte)	Der Arbeitgeber erteilt der Einzugsstelle (Mini-Job-Zentrale) Einzugsermächtigung für die anfallenden Abgaben. Die Lastschrift erfolgt halb- jährlich zum 15. Juli und 15. Januar des nächsten Jahres.

Lohnsteuer	Statt der 2% pauschalen Lohnsteuer kann wie bisher nach Lohnsteuerkarte abgerechnet werden.
Rentenversicherung	Der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht hat der Minijobber schriftlich bei dem Arbeitgeber zu beantragen. Der Arbeitgeber trägt dann weiterhin den pauschalen Beitragssatz von 15% bzw. 5%. Bleibt es bei der Rentenversicherungspflicht, muss der Arbeitnehmer die Differenz zwischen dem Regelbeitrag und den vom Arbeitgeber bezahlten Pauschalbeitrag (3,9% bzw. 13,9%) selbst tragen und erwirbt damit die vollen Leistungsansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung
Zusammenrechnung von Einkünften für die Steuer und Sozialversicherung	Eine Zusammenrechnung mit einem Hauptarbeitsverhältnis erfolgt nicht. Alle geringfügigen Beschäftigungen (Mini-Jobs) werden zusammengerechnet. Überschreitet das zusammengerechnete Entgelt die 450 € Grenze, besteht Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung, für Entgelte zwischen 450,01 € und 850,00 € siehe oben "Niedriglohnbereich Gleitzone".

Harald Halbig
Rechtsanwalt
Steuerberater



Tätigkeitsschwerpunkte:
Steuerberatung, Strafrecht, strafbefreiende Selbstanzeige, Bilanzrecht, Rechtsbehelfsverfahren, Finanzgerichtsverfahren, Vermögensübertragungen

Kanzlei-Kontakt

Tel.: (089) 55 21 44-0
Fax: (089) 55 21 44-44
E-Mail: kanzlei@hans.de
Bürozeit: Mo-Fr 08-18 Uhr

Hinweis:

Unsere Rechtsinformationen behandeln nur grundlegende Aspekte eines Gebietes. Im Einzelfall ist jedoch eine fachlich fundierte Beratung unbedingt erforderlich!